**Qualitätssicherungsvereinbarung**

zwischen

**Möhlenhoff GmbH**

Museumstraße 54a, 38229 Salzgitter

auch namens und im Auftrag der Tochtergesellschaften, an denen Möhlenhoff direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist

**- nachstehend auch „AUFTRAGGEBER“ genannt -**

und

**> Lieferant <**

[Adresse]

auch namens und im Auftrag der Tochtergesellschaften, an denen Lieferant direkt oder indirekt

mehrheitlich beteiligt ist

**>Liste (als Anlage) oder Adressen der Firmen <**

**im folgenden „LIEFERANT“ genannt**

wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

Inhalt

[Präambel 3](#_Toc458754830)

[1 Managementsysteme des Lieferanten 3](#_Toc458754831)

[2 Managementsystem der Unterlieferanten 3](#_Toc458754832)

[3 Audit 4](#_Toc458754833)

[4 Dokumentation und Informationen 4](#_Toc458754834)

[5 Vereinbarungen zum Produktlebenslauf 5](#_Toc458754835)

[5.1 Entwicklung, Planung, Freigabe 5](#_Toc458754836)

[5.2 Fertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit 5](#_Toc458754837)

[5.3 Anlieferung, Wareneingangsprüfung 5](#_Toc458754838)

[5.4 Reklamationen 6](#_Toc458754839)

[5.5 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess 6](#_Toc458754840)

[5.6 Requalifikation, Prozessfähigkeiten 6](#_Toc458754841)

[6 Qualitätsziele 6](#_Toc458754842)

[7 Umwelt, Arbeitsschutz und soziale Verantwortung 7](#_Toc458754843)

[8 Geheimhaltung 7](#_Toc458754844)

[9 Gewährleistung / Haftung 7](#_Toc458754845)

[10 Versicherungspflicht 8](#_Toc458754846)

[11 Gültigkeitsdauer 8](#_Toc458754847)

[12 Salvatorische Klausel 8](#_Toc458754848)

[13 Mitgeltende Unterlagen 9](#_Toc458754849)

# Präambel

MÖHLENHOFF zählt zu den weltweit innovativsten Herstellern von Produkten und Systemen für die Heizungs-, Lüftungs-, und Klimatechnik. Gemeinsam mit Ihren Lieferanten ist MÖHLENHOFF bemüht, ihre Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen an höchsten geltenden Qualitätsstandards auszurichten.

Grundlage für die von MÖHLENHOFF und LIEFERANT angestrebte dauerhafte Geschäftsbeziehung ist eine vertrauensvolle Kooperation, deren Ziel unter anderem die Früherkennung systematischer Mängel in Produktionsprozessen, die Minimierung des Produkthaftungsrisikos für beide Vertragsteile ist die Kommunikation einschließlich der Produktions- und Absatzplanung zwischen den Vertragspartnern zu optimieren, mehrfache Qualitätsprüfungen zu vermeiden, sowie eine anhaltend hohe Produkt-, Liefer- und Terminqualität zu gewährleisten und Kosten zu minimieren.

Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom LIEFERANT gelieferten Produkte, Rohmaterialien und Dienstleistungen. Sie gilt für alle Bestellungen (Einzelbestellungen, Abrufaufträge, Rahmenverträge) und damit für alle Lieferungen und Leistungen des LIEFERANT an MÖHLENHOFF sowie im Auftrag von MÖHLENHOFF handelnde Firmen. Weitere Festlegungen können zusätzlich notwendig sein und bedürfen ergänzender Vereinbarungen.

Diese Vereinbarung beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des LIEFERANT.

# Managementsysteme des Lieferanten

LIEFERANT verpflichtet sich, ein zertifiziertes Managementsystem mindestens nach ISO 9001 oder eines vergleichbaren nachzuweisen und aufrecht zu erhalten. Alle Prozesse sind auf „Kontinuierliche Verbesserung“ und die Ziele „Null Fehler“ sowie 100% Liefertreue ausgerichtet. Die Einhaltung von branchen- bzw. materialfeldspezifischen Forderungen ist zusätzlich nachzuweisen.

Ist LIEFERANT gleichzeitig Hersteller, verpflichtet er sich zur Einführung bzw. Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder eines vergleichbaren Umweltmanagementsystems.

Unterhält der LIEFERANT keines dieser Managementsysteme, verpflichtet er sich innerhalb eines Jahres zu belegen, dass er alle Anforderungen der ISO 9001 wie auch 14001 erfüllt. In Abstimmung mit AUFTRAGGEBER kann ein Zeitplan festgelegt werden, sofern beide Managementsysteme nicht vorhanden sind.

Als Nachweis entsprechender Managementsysteme wird LIEFERANT Kopien der jeweils gültigen verfügbaren Zertifikate unaufgefordert an AUFTRAGGEBER übersenden. Sollte sich die Ausstellung eines Anschlusszertifikates zeitlich verzögern, informiert LIEFERANT AUFTRAGGEBER vor Ablauf des gültigen Zertifikates mit Angabe des Datums der Re-Zertifizierung. LIEFERANT informiert AUFTRAGGEBER unverzüglich über die Aberkennung seiner Zertifikate.

# Managementsystem der Unterlieferanten

LIEFERANT verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Pflichten. Ferner versichert er, eine qualifizierte Lieferantenbewertung und Lieferantenauswahl durchzuführen.

AUFTRAGGEBER kann von LIEFERANT den Nachweis verlangen, dass er sich von der Wirksamkeit der Managementsysteme seiner Unterlieferanten überzeugt hat. LIEFERANT hat ein Verschulden seiner Unterlieferanten in gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

# Audit

AUFTRAGGEBER erkennt an, wenn LIEFERANT Managementsysteme entsprechend dem Stand der Technik unterhält und dadurch in der Lage ist, Problemanalysen, erforderliche Qualitätssicherungsmaßnahmen und Audits selbstständig durchzuführen. Davon unberührt behält AUFTRAGGEBER sich vor, bei LIEFERANT und Unterlieferant selbst Audits durchzuführen.

Audits erfolgen in jedem Fall nach einer vorherigen Ankündigung und Abstimmung. Bei Bedarf ermöglicht LIEFERANT kurzfristige Terminwünsche für eine Auditierung. LIEFERANT gewährt AUFTRAGGEBER und, soweit erforderlich, dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden erforderliche und angemessene Einschränkungen von LIEFERANT zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

AUFTRAGGEBER teilt LIEFERANT das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von AUFTRAGGEBER Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich LIEFERANT, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen auf seine Kosten fristgerecht umzusetzen und AUFTRAGGEBER hierüber zu unterrichten.

# Dokumentation und Informationen

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen, Verpackungsvorgaben nicht eingehalten werden können, informiert LIEFERANT AUFTRAGGEBER hierüber unverzüglich. LIEFERANT wird AUFTRAGGEBER auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt LIEFERANT alle benötigten Daten und Fakten offen.

LIEFERANT verpflichtet sich, vor

* Änderungen am Produkt oder Verpackung,
* Änderungen von Fertigungsverfahren, -einrichtungen, -abläufen und -materialien,
* Wechsel des Unterlieferanten,
* Änderungen von Prüfverfahren/ -einrichtungen,
* Verlagerung oder Aufbau von Fertigungsstandorten,
* Verlagerung oder Aufbau von Fertigungseinrichtungen am Standort,

AUFTRAGGEBER schriftlich zu informieren. Bei Abweichungen von technischen Grundlagen bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch AUFTRAGGEBER. LIEFERANT hat die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen.

Führt LIEFERANT ohne Zustimmung von AUFTRAGGEBER oben genannte Änderungen ein, ist AUFTRAGGEBER berechtigt, bestehende Lieferverträge außerordentlich, fristlos zu kündigen. Daraus entstehende etwaige Regressansprüche können von AUFTRAGGEBER an LIEFERANT geltend gemacht werden. LIEFERANT stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen AUFTRAGGEBER zu.

Die erste Anlieferung nach Serienbeginn und nach vorgenannten Änderungsmaßnahmen ist in den Lieferpapieren/Warenanhänger zu kennzeichnen.

Alle Prüfmaßnahmen, speziell die Prüfergebnisse zu den in der AUFTRAGGEBER Prüfvorschrift aufgeführten Prüfmerkmalen, sind schriftlich zu dokumentieren und mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Dokumentation muss mindestens die attributive Übereinstimmung der festgelegten Prüfmerkmale umfassen. Sie informiert über die Qualitätslage des angelieferten Loses.

Die Archivierungsdauer, beginnend mit der letzten Lieferung aus Serienfertigung, aller vertrags- und produktrelevanten Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens 10 Jahre. Die Dokumente und Aufzeichnungen müssen so archiviert und entsorgt werden, dass sie Dritten nicht zugänglich sind.

# Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

## 5.1 Entwicklung, Planung, Freigabe

Im Rahmen der präventiven Qualitätsplanung müssen vom LIEFERANT zur frühzeitigen Sicherstellung der fehlerfreien Herstellung der zu liefernden Produkte nachfolgende Maßnahmen ergriffen werden und dokumentiert werden.

* Festlegung funktionsrelevanter Qualitätsmerkmale in Zusammenarbeit mit AUFTRAGGEBER sowie die Erstellung von Qualitätsregelkarten für diese Merkmale
* Durchführung einer Produkt-FMEA (nur bei Entwicklungsverantwortung)
* Durchführung einer Prozess-FMEA
* Entwicklung einer Prozessbeschreibung inkl. der notwendigen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, sowie eines QM-Planes und der dazugehörigen Prüfanweisungen für den gesamten Herstellungsprozess
* Durchführung von Maschinen- und Prozessfähigkeitsuntersuchungen

Im Zuge der Vertragsprüfung wird LIEFERANT alle technischen Unterlagen wie zum Beispiel Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten, Verpackungsvorgaben und Normen nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt LIEFERANT AUFTRAGGEBER unverzüglich mit.

Eine Erstbemusterung ist nur an Produkten durchzuführen, die unter Serienbedingungen hergestellt wurden. Sie ist durchzuführen bei neuen Produkten, technisch geänderten Produkten, sowie bei Produkten aus geänderter Herstellung (Fertigungsstätte, Verfahren, Produktionsmittel, etc.). Der vom LIEFERANT erstellte Erstmusterprüfbericht ist die Grundlage für die Nachprüfung bei AUFTRAGGEBER, deren Ergebnis dem LIEFERANT mitgeteilt wird.

Bei der Erstbemusterung ist zusammen mit dem EMPB eine Prüfbescheinigung mitzuliefern. Bei der Serienlieferung sind Prüfbescheinigungen vom LIEFERANT aufzubewahren und jeder Lieferung beizulegen.

## 5.2 Fertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert LIEFERANT die Ursachen, leitet Korrekturmaßnahmen ein, überprüft ihre Wirksamkeit und dokumentiert dieses Vorgehen. Kann LIEFERANT keine Produkte nach Spezifikation liefern, muss er vor Lieferung eine schriftliche Abweichungserlaubnis von AUFTRAGGEBER einholen.

LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit AUFTRAGGEBER getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

LIEFERANT verpflichtet sich das FIFO-Prinzip und die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Mangel festgestellt, muss die Eingrenzung der schadhaften Teile, Produkte, Chargen und Fertigungsdaten gewährleistet sein.

Von AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellte Fertigungs- und Prüfmittel sind als AUFTRAGGEBER-Eigentum zu kennzeichnen. LIEFERANT verantwortet Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung sowie deren Dokumentation.

## 5.3 Anlieferung, Wareneingangsprüfung

LIEFERANT stellt sicher, dass die Waren in geeigneten, von AUFTRAGGEBER freigegebenen Transportmitteln angeliefert werden, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (Verschmutzungen, Beschädigungen, etc.) zu vermeiden. Er ist dafür verantwortlich, dass der sachgemäße Umgang mit den Waren, die Kennzeichnung sowie die Lagerbedingungen (Temperaturen, etc.) auch während des Transportes aufrechterhalten werden.

Die Wareneingangsprüfung bei AUFTRAGGEBER beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere.

Qualitätsmängel wird AUFTRAGGEBER sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem LIEFERANT unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der unterlassenen Eingangsprüfung und der verspäteten Mängelrüge.

## 5.4 Reklamationen

Werden von AUFTRAGGEBER LIEFERANT Mängel angezeigt, wird LIEFERANT unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen. Die Beanstandungsbearbeitung hat grundsätzlich nach der 8D-Methode zu erfolgen. Hierbei sind die 1-2-14-60 Regel für die Bearbeitungszeit einzuhalten.

Dem LIEFERANT wird Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern gegeben, soweit das für AUFTRAGGEBER terminlich zumutbar ist. In dringenden Fällen (z.B. Lieferrückstand, drohender Produktionsabbruch, Folgeschäden) kann AUFTRAGGEBER nach vorangehender Information die Aussortierung oder Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der LIEFERANT. LIEFERANT muss klären, ob sich weitere fehlerverdächtige Ware im Haus des Bestellers oder auf dem Transport zu ihm befindet und dies dem Besteller mitteilen.

LIEFERANT muss seine eigenen Lagerbestände auf Fehler hin untersuchen und ggf. aussortieren, nacharbeiten oder verschrotten. Es muss sichergestellt sein, dass keine fehlerhaften Produkte an den Besteller ausgeliefert werden. Ist LIEFERANT nicht in der Lage, die Fehler bis zur nächsten Lieferung abzustellen, hat er unverzüglich den Aussteller des Prüfberichts hierüber zu unterrichten.

Darüber hinaus können LIEFERANT für jede schriftliche berechtigte Beanstandung Bearbeitungskosten in Höhe bis 250,- Euro in Rechnung gestellt werden.

## 5.5 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

LIEFERANT verpflichtet sich, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu unterhalten und alle relevanten Mitarbeiter einzubeziehen. Qualitätsrelevante Informationen sind zu visualisieren und kurze Regelkreise zu installieren.

## 5.6 Requalifikation, Prozessfähigkeiten

Soweit nicht anders spezifiziert, müssen die an AUFTRAGGEBER gelieferten Produkte jährlich einer Requalifikationsprüfung durch den Lieferanten unterzogen werden, in der alle Maße, Funktionsmerkmale und das Material auf deren Anforderungen überprüft werden. Entsprechende Dokumentationen sind vom LIEFERANT über den Produktlebenszyklus zu führen und zu archivieren.

LIEFERANT ist im Rahmen seiner Fertigungsprozesse zur Sicherstellung der kontinuierlichen Prozessfähigkeit durch Anwendung der statistischen Prozessregelung verpflichtet. Die Ergebnisse müssen AUFTRAGGEBER auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

# Qualitätsziele

Wie AUFTRAGGEBER seinen Kunden, ist LIEFERANT gegenüber AUFTRAGGEBER dem Null Fehler Ziel verpflichtet und kommuniziert es sowohl intern, als auch an seine Unterlieferanten.

Sofern eine fehlerfreie Anlieferung nicht gewährleistet ist, stimmt LIEFERANT mit AUFTRAGGEBER Zwischenziele (zeitlich befristete Obergrenzen für Fehlerraten) ab. LIEFERANT führt Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung und Erreichung des Null-Fehler-Ziels ein. Zwischenziele, als Obergrenzen definiert, können über eine ppm Vereinbarung festgelegt werden. Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet LIEFERANT weder von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Reklamationen, noch von der Haftung für alle mangelhaften Lieferungen.

Bei Überschreitung der vereinbarten Obergrenzen wird LIEFERANT auf seine Kosten kurzfristig wirksame Verbesserungsmaßnahmen einleiten und AUFTRAGGEBER laufend über den Fortschritt unterrichten. Die Haftung von LIEFERANT für alle mangelhaften Lieferungen bleibt von vereinbarten Obergrenzen unberührt. Qualitätsgespräche finden auf Verlangen eines Vertragspartners statt.

# Umwelt, Arbeitsschutz und soziale Verantwortung

LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

Für den Fall, dass sich LIEFERANT wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich AUFTRAGGEBER das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

Alle bei der Teilefertigung eingesetzten Materialien sowie angewandten Fertigungsprozesse müssen den gültigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe entsprechen. Der Lieferant stellt dies bei der Teilefertigung sicher.

Der Lieferant kommt seinen Verpflichtungen gemäß den europäischen Richtlinien 2011/65/EU (RoHS) und 1907/2006/EG (REACH) nach. Der Lieferant informiert sich entsprechend selbständig über den Stand der Richtlinien und Stofflisten und erfüllt seine Informationspflicht gegenüber AUFTRAGGEBER.

# Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragspartner sind sich gegenseitig zur Geheimhaltung solcher Tatsachten verpflichtet, die Ihnen im Zuge der Geschäftsbeziehungen zur Kenntnis gelangen und den Betrieb des anderen Vertragspartners betreffen, sofern dieser die jeweilige Tatsache als geheim zuhalten bezeichnet oder an Ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Sowohl der LIEFERANT als auch AUFTRAGGEBER sind dazu verpflichtet die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ihre Datenverarbeitung an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen (insbes. nach DSGVO).

# Gewährleistung / Haftung

LIEFERANT leistet Gewähr für die Qualität und Mängelfreiheit seiner Produkte sowie für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften auf die Dauer von 60 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Stellt sich innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel an den Produkten heraus, übernimmt LIEFERANT im Rahmen seiner Verpflichtung zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung alle auftretenden Kosten. Hierunter fallen auch Einbau-, Ausbau- und Transportkosten. Die Vereinbarung von Qualitätszielen und Maßnahmen berührt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln der Lieferung nicht.

# Versicherungspflicht

LIEFERANT ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und AUFTRAGGEBER auf Wunsch nachzuweisen. Die Versicherungssumme muss der Leistungsfähigkeit des Lieferanten angepasst sein und in angemessenem Verhältnis zum Umfang und zur Dauer des Auftrags stehen. Bei Eintreten des Versicherungsfalles sind AUFTRAGGEBER und der LIEFERANT zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände verpflichtet.

# Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung gilt unbefristet ab Tag der Unterzeichnung. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel-Lieferverträge bis zu deren vollständiger Erfüllung unberührt.

Werden wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung von LIEFERANT verletzt, kann AUFTRAGGEBER bestehende Lieferverträge nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich fristlos kündigen. Daraus entstehende etwaige Regressansprüche können von AUFTRAGGEBER an LIEFERANT geltend gemacht werden. LIEFERANT stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen AUFTRAGGEBER zu.

# Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, so bleibt die Vereinbarung als Ganzes davon unberührt. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

# Mitgeltende Unterlagen

* >Freitext <
* >Freitext <

Salzgitter, den ……………………. ……………………....,, den ……………….

………………………………………. ……………………………………………….….

Möhlenhoff GmbH LIEFERANT

Firmenstempel Firmenstempel